Gewusst wie Nr. 53

Verjährung der Strafverfolgung

Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Verfolgungsverjährung in Strafsachen (Praxisänderung; BGE 139 IV 62)

Begriff Verjährung

Verjährung bedeutet, dass

- eine Straftat nicht mehr verfolgt,
- resp. eine Forderung nicht mehr eingeklagt

werden kann.

Longi temporis preascriptio

Bereits das Römische Recht kannte die Verjährung als *longi temporis* praescriptio.

Offenbar kam schon früh in der Rechtsgeschichte der Wunsch auf, nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne den Rechtsfrieden automatisch wieder herzustellen. Weshalb dieser Wunsch?

Ziel der Verjährung

Der Gedanke dahinter ist, dass der Berechtigte seine Ansprüche in nützlicher Frist anmeldet und geltend macht. Dies macht für alle Beteiligten Sinn, da die Beweisbarkeit mit fortschreitender Zeit immer schwieriger oder sogar unmöglich wird.

Um nur ein Beispiel zu nennen: Die Qualität von Zeugenaussagen nimmt im Laufe der Zeit naturgemäss stark ab und selbst die Genauigkeit der Erinnerungen von Kläger und Beklagtem lässt nach und zwar umso stärker, je länger die Sache zurückliegt.

Im Strafrecht kommt hinzu, dass der Wunsch nach Bestrafung eines Täters im Lauf der Zeit abnimmt. Da dieser Grund aber von der Schwere der vorgeworfenen Straftat abhängt, bestehen je nach Delikt unterschiedliche Verjährungsfristen:

Fristen für Strafverfolgung

Das Strafgesetzbuch differenziert wie folgt: Die Strafverfolgung verjährt

- in 30 Jahren,
 - wenn die für die Tat angedrohte Höchststrafe lebenslängliche Freiheitsstrafe ist;

- in 15 Jahren,
 - wenn die für die Tat angedrohte Höchststrafe mehr als drei Jahren ist;
- in 10 Jahren.
 - wenn die für die Tat angedrohte Höchststrafe eine Freiheitsstrafe von drei Jahren ist;
- in 7 Jahren,
 - wenn f
 ür die Tat eine andere Strafe angedroht ist.

Unser Strafrecht sieht also lange Verjährungsfristen vor.

Zudem gibt es Delikte, die nicht verjähren können.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang natürlich, mit welchem Tag diese Fristen zu laufen beginnen:

Beginn der Verjährungsfrist für Vergehen und Verbrechen

Gemäss Art. 98 StGB beginnt die Verjährung

- mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt;
- wenn der Täter die strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten ausführt, mit dem Tag, an

- dem er die letzte Tätigkeit ausführt;
- wenn das strafbare Verhalten dauert, mit dem Tag, an dem dieses Verhalten aufhört.

Ebenfalls bedarf es der Regelung, wann diese Fristen zu laufen aufhören:

Stillstand der Verjährungfrist

Art. 97 Abs. 3 StGB bestimmt hierzu, dass die Verjährung nicht mehr eintreten kann, wenn vor Fristablauf ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

Das gilt selbst für den Fall, dass die nächste Instanz dieses Urteil wieder aufhebt.

Begriff "erstinstanzliches Urteil"

Entsprechend stellt sich die weitere Frage, was unter einem erstinstanzlichen Urteil zu verstehen ist?

Hierzu gibt es zwei Meinungen:

- Die einen vertreten die Ansicht, es seien damit nur verurteilende Erkenntnisse zu verstehen (so auch das Bundesgericht noch im Entscheid 135 IV 196 E. 2.1),
- gemäss anderer Ansicht fallen auch freisprechende Urteile darunter.

Sinn und Zweck von Art. 97 Abs. 3 StGB gemäss Bundesgericht

Das Bundesgericht hat seine Ansicht geändert:

- Nachdem es zunächst die Meinung vertreten hat, es seien nur verurteilende Urteile damit gemeint,
- ist es heute der Ansicht, dass es keine sachlichen Gründe gebe, die in der ersten Instanz freigesprochene Person gegenüber der verurteilten Person zu privilegieren.

Änderung der Rechtsprechung

Vor diesem Hintergrund kam das Bundesgericht im Entscheid 139 IV 62 zum Schluss, dass damit alle erstinstanzlichen Urteile gemeint sind – also sowohl die verurteilenden als auch die freisprechenden: Liegt also eine Urteil vor, kann die Verjährung nicht mehr eintreten.

Meilen/Zürich, März 2015

Dieses *Gewusst wie* sowie solche zu anderen Themen finden Sie auf meiner Homepage http://www.duribonin.ch.

Diese Unterlagen wurden mit grosser Sorgfalt erstellt. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend wird für allfällige Folgen fehlerhafter Angaben keine juristische Verantwortung oder Haftung übernommen.

Falls Sie eine rechtliche Beratung wünschen oder für Anregungen, Hinweise auf Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung: Sie erreichen mich

- via meine Homepage http://www.duribonin.ch,
- unter der Emailadresse anwalt@duribonin.ch oder unter
- ① 044 923 26 16.

Zu beachten bitte ich Sie, dass ich keine kostenlosen Rechtsauskünfte erteile.